

Besucherordnung Untersuchungshaft

Auf der Grundlage der §§ 33 bis 37 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches werden für die für die Untersuchungshaft folgende Regeln festgelegt:

1. Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Persönliche Kontakte dienen der Aufrechterhaltung bzw. der Stärkung der sozialen Bindungen des Gefangenen. Kontakte zu Familienangehörigen und insbesondere zu leiblichen Kindern und Adoptivkindern unter 14 Jahren (vgl. Nr. 8) werden besonders gefördert.
2. Der Besucher muss im Besitz einer gültigen, auf ihn ausgestellten Besuchserlaubnis sein.
Besucht werden kann nur der Gefangene, für den der Besucher eine Erlaubnis hat. Die Besuchserlaubnis kann für einen einmaligen (Einzelbesuch) oder für mehrmalige Besuche (Dauerbesuch) erteilt werden.

Jeder Besucher muss sich ferner mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) über seine Person ausweisen.

Rechtsanwälte bedürfen bis zur Vorlage einer Vollmacht des Gefangenen über ihre Vertretung im Strafverfahren oder der Bestellungsanordnung durch das Gericht ebenfalls einer richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Besuchserlaubnis.

3. Sofern Personen unter 16 Jahren nicht über einen eigenen Personalausweis verfügen, haben sie sich mittels Geburtsurkunde oder Kinderausweis auszuweisen.
Personen unter 18 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Ist die Begleitperson kein Erziehungsberechtigter, so ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten zum Besuch vorzulegen. Besucher, die das 16. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht 18 Jahre alt sind, benötigen das Einverständnis des Personensorgeberechtigten, wenn sie alleine am Besuch teilnehmen wollen.
In jedem Fall muss die ausgestellte Besuchserlaubnis aber die Besucher zum Besuch zulassen.
4. Das vorgelegte Personaldokument wird gegen Aushändigung einer Besucherkarte an der Pforte vor dem Betreten der Anstalt hinterlegt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Besuchern personenbezogene Daten nach den §§ 119 ff ThürJVollzGB erhoben werden.
Soweit Besucher dieser notwendigen Datenerhebung widersprechen sollten, kann der Besuch nicht stattfinden.
5. Besuche bei Untersuchungsgefangenen werden grundsätzlich vom Richter oder von der zuständigen Staatsanwaltschaft genehmigt.
6. Nach Erteilung einer Besuchserlaubnis sind die Besuchstermine mit dem Besuchsbeamten der Anstalt im Vorfeld rechtzeitig zu vereinbaren.

7. Untersuchungsgefangene dürfen mindestens drei Stunden im Monat Besuch empfangen (§ 34 Abs. 1 ThürJVollzGB).
8. Kontakte zu leiblichen Kindern und ihren Adoptivkindern unter 18 Jahren werden besonders gefördert. Deren Besuche werden im Umfang von bis zu vier Stunden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.
9. Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt werden alle Besucher vor dem Besuch abgesondert. Ein Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Personen, die unter Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln stehen, werden zum Besuch nicht zugelassen.
10. Zum Besuch darf nur ein Gefangener besucht werden. Gestattet ist der Besuch durch höchstens 3 erwachsene Personen für 1 Gefangenen. Zusätzlich dürfen noch maximal 2 Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren mitgebracht werden.
11. Alle nicht unmittelbar für den Besuch benötigten Gegenstände, wie Taschen, Geldbörsen, Brieftaschen, Handy's und dergleichen, sind auf dem Parkplatz in den dafür vorgesehenen Schließfächern unter Verschluss zu bringen.
Hiervon ausgenommen sind Baby-Utensilien, sofern ein oder zwei Babys zum Besuch mitgebracht wurden. Zugelassen pro Baby sind: ein Beutel mit 1 Windel, 2 Pflgetüchern, 1x Babyöl, 1x Babycreme sowie 1 Latz und ein Behältnis mit Babynahrung.
Mäntel, Jacken, Kopfbedeckungen, Schals und Halstücher sowie die o.a. Babyutensilien sind im Besucherwarteraum in den dafür vorgesehenen Schränken zu deponieren.
Die entsprechenden Schlüssel dafür erhalten Sie nach Vorlage des Besucherscheines an der Eingangspforte. Die Mitnahme der o.a. Babyutensilien in den Besucherraum ist - mit Ausnahme einer durchsichtigen Trinkflasche - untersagt. Eine Babydecke kann unentgeltlich bei der Besuchsbeamtin im Besucherraum ausgeliehen werden. Wir bitten, zum Besuch angemessene Kleidung zu tragen.
12. In den Besucherraum dürfen grundsätzlich nur maximal 20,00 € Hartgeld pro Gefangener und Besuch mitgeführt werden. Dieser Betrag ist ausschließlich für den Erwerb von Nahrungsmitteln und Getränken aus den Automaten bestimmt. Das Hartgeld darf nicht an Gefangene übergeben werden.
Nicht aufgebrauchtes Geld bzw. nicht im Besucherraum verzehrte Nahrungsmittel/Getränke sind von den Besuchern mitzunehmen. Gefangenen ist es nicht gestattet, diese Gegenstände mit in die Unterkunftsbereiche zu nehmen.
13. Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten. Eine Karenzzeit von 30 Minuten wird seitens der Anstalt eingeräumt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Besuch nicht mehr durchgeführt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von bestimmten Besuchszeiten.

14. Den zeitlichen Rahmen für Besuchsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben entnehmen Sie bitte der zum Aushang gebrachten aktuellen

„Übersicht der Besuchstage und -zeiten Untersuchungshaft“.

15. Das Einbringen von Gegenständen zum Besuch ist grundsätzlich nicht gestattet.

Gegenstände dürfen zum Besuch im Ausnahmefall nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Anstalt eingebracht bzw. übergeben werden. Die Anstalt behält sich das Recht vor, diese Gegenstände, deren direkte Übergabe an den Gefangenen strikt untersagt

ist, zu sichten bzw. zu kontrollieren. Nahrungs- und Genussmittel zum Verzehr während des Besuches werden ausschließlich von Anstaltsseite angeboten.

Die entsprechenden Vorschriften zum Besuch von Verteidigern oder Rechtsanwälten in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache bleiben unberührt.

16. Die Überwachung der Besuche erfolgt entsprechend den richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Anordnungen.
Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung werden Besuche in der JVA Hohenleuben grundsätzlich durch einen Besuchsbeamten beaufsichtigt. Eine akustische Überwachung ist im Einzelfall aufgrund richterlicher / staatsanwaltschaftlicher Anordnung bzw. zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung zulässig.
Der Besuch kann abgebrochen werden, wenn

- Besucher oder Gefangene gegen das Justizvollzugsgesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen.
- ein Verstoß gegen eine Anordnung nach § 119 Abs.1 StPO vorliegt.

Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

17. Im Besucherraum und im Besucherwarteraum besteht striktes Rauchverbot.
18. Besuche von ausländischen Gefangenen durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des jeweiligen Heimatlandes:

Ob ein Gefangener durch einen Angehörigen einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe eines Dolmetschers, optisch und akustisch) entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn der Gefangene ein Staatsangehöriger oder Schutzbefohlener ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

19. Die gesetzlichen Grundlagen für die Besuchsdurchführung entnehmen Sie bitte dem separaten Aushang.
20. Inkrafttreten
Diese Besucherordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.
Die Besucherordnung vom 06.10.2015 verliert sodann ihre Gültigkeit.

Die Einhaltung vorgenannter Verhaltenshinweise trägt dazu bei, einen reibungslosen Ablauf Ihres Besuches zu sichern.

Die Bankverbindung der JVA Hohenleuben entnehmen Sie bitte dem separaten Aushang.

Andreas Budan

Gesetzliche Grundlagen für die Besuchsdurchführung:

§§ 33, 34, 35 und 36 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB).

§ 33 ThürJVollzGB Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 34 ThürJVollzGB Besuch

- (1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe mindestens zwei, im Vollzug der Untersuchungshaft mindestens drei, im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden im Monat.
- (2) Kontakte der Gefangenen zu ihren leiblichen Kindern und ihren Adoptivkindern unter 18 Jahren werden besonders gefördert. Deren Besuche werden im Umfang von bis zu vier Stunden bei Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Bei jungen Gefangenen erfolgt keine Anrechnung.
- (3) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden besonders unterstützt.
- (4) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie
 1. persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten der Gefangenen dienen, die nicht von diesen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können,
 2. die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen oder
 3. die Erziehung der jungen Gefangenen fördern.
- (5) Der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen dient und sie hierfür geeignet sind.
- (6) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Dies gilt auch für Besuche von Beiständen nach § 69 JGG.

§ 35 ThürJVollzGB Untersagung der Besuche

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Strafgefangenen und jungen Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Strafgefangenen und jungen Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. bei Personen, die Opfer einer Straftat des Gefangenen waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat, oder
4. die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 36 ThürJVollzGB Durchführung der Besuche

- (1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder von

Beiständen nach § 69 JGG mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

- (2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.
- (3) Besuche von Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG werden nicht beaufsichtigt.
- (4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen oder von den Besuchern ein schädlicher Einfluss auf junge Gefangene ausgeht. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.
- (5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger oder der Beistände nach § 69 JGG übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (6) Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.